

Merkblatt Gangüberbauung

Jede Art der Gangüberbauung ist im Vorfeld der Messe mit der Veranstaltungstechnik der Messe Frankfurt Venue GmbH + Co. KG (Tel. +49-7575 5904) abzustimmen.

Zur Light + Building werden keine Gangüberbauungen genehmigt.

Folgende Bestimmungen sind bei der Verbindung von zwei durch einen Hallengang getrennten Messeständen einzuhalten:

Bodenbeläge

- Der Hallengang muss markiert werden. Beispiel: anders farbiger Bodenbelag oder Markierungspunkte (Durchmesser 10 cm, im Abstand von 1 m).
- Der Gang darf mit dem Bodenbelag oder Podestboden des Messestandes belegt werden. Bei einem Podestboden ist der Übergang des Ganges an den Standgrenzen als Rampe (max. 6% Steigung) auszubilden.
- Bei einer Verbindung von zwei Messeständen durch ein Podest, muss der Podestabschluss immer geradlinig verlaufen.
- Stufen im Hallengang sind **nicht** erlaubt.
- Holzbodenbelag im Gangbereich ist erlaubt, die Kante muss im Gangbereich kenntlich gemacht werden und angeschrägt sein.

Überbauungen

- Lichte Höhe einer Überbauung muss mind. **2,50m** sein.
- Beleuchtungskörper im Gangbereich sind nur erlaubt, wenn diese unter der Beachtung der derzeit gültigen und anerkannten Regeln der Technik, sowie der diesbezüglich geltenden Vorschriften wie DIN VDE und UVV (insbesondere der BGV C1) ausgeführt sind.
- Werbung / Firmenlogo im Gangbereich ist **nicht** erlaubt.
- Werden durch eine Gangüberbauung Piktogramme, Hinweisschilder oder sonstige sicherheitsrelevanten Einrichtungen der Messe beeinträchtigt, sind in Absprache mit der Veranstaltungstechnik Ersatzmaßnahmen vorzunehmen.
- Um den Messeaufbau nicht zu behindern, darf eine Gangüberbauung erst einen Tag vor Messebeginn montiert werden, oder es ist zu gewährleisten, dass es zu keinen Behinderungen anderer Messebauer oder Speditionen führt.

Allgemein

- Der Gang ist stets in voller Breite frei zu halten; weder Standaufbauten (auch keine Türen oder Vorhänge) noch Exponate dürfen darauf platziert werden.
- Alle eingesetzten Materialien müssen nach DIN 4102 der Brandschutzklasse B1, schwer entflammbar, entsprechen. Sie dürfen nicht brennend abtropfen, keine toxischen Gase bilden oder im Brandfall nicht zu einer starken Verrauchung beitragen.
- Kosten für Veränderungen, Erweiterungen und Ersatzmaßnahmen, die im Zuge der Gangüberbauung notwendig sind, trägt der Aussteller.